

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Stadthalle Fürth. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Stadt Fürth, Stadthalle Fürth, Rosenstr. 50, 90762 Fürth, diese vertreten durch den Geschäftsführer (nachfolgend auch Stadthalle genannt).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die Stadthalle ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge die die Stadthalle betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch Vertragsänderungen sowie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an die Stadthalle so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Frist bei der Stadthalle eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für die Stadthalle und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der Vermieterin nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer von der Stadthalle eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die Stadthalle verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin verbindlich gegenüber der Stadthalle zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Stadthalle und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadthalle bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der Stadthalle auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden

angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume, Säle und/oder Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Kunden selbst oder dem von ihm benannten Veranstalter oder von Besuchern der Veranstaltung. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Kunde für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

3. Der Kunde verpflichtet sich über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle.

4. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadthalle und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Fürth einzureichen.

5. An Glasflächen, Wänden und Türen der Stadthalle ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadthalle.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals oder der Fläche ist der Kunde verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt die Stadthalle vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Werden Mängel oder Beschädigungen am Objekt festgestellt, sind diese schriftlich in einem vom Kunden und der Stadthalle zu unterschreibenden Übergabeprotokoll festzuhalten.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten. Zu erstatten sind auch Kosten, welche für die Aufbewahrung vertragswidrig im Mietobjekt zurückgelassener Sachen anfallen. Die Haftung des Kufo für eine Verletzung der Obhutspflicht bezüglich solcher Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Stadthalle zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 6a Charakter der Veranstaltung

1. Der Kunde bekennt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird.

2. Insbesondere dürfen weder

- Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden,
- Symbole der Propagandamittel, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden, es sei denn ihre Verwendung dient der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebung bzw. bringt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu totalitären Gesellschaftssystemen zum Ausdruck (z.B. warnende Ausstellung über Schrecken des Nationalsozialismus oder der SED-Herrschaft in der ehemaligen DDR),
- zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielenden Maßnahmen aufgefordert werden.

Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Bestimmungen der vorgenannten Absätze oder § 4 Abs. 2 verstoßen werden, hat der Kunde dies unverzüglich zu unterbinden. Auf § 20 Abs. 1 wird besonders hingewiesen.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadthalle. Die Stadthalle ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die Stadthalle unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge vom 14.07.1969 (Amtsblatt vom 18.07.69, Nr. 26) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der Stadthalle – oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Stadthalle.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Fürth anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist der Stadthalle auf Anforderung nachzuweisen

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Stadthalle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadthalle Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden

verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Stadthalle. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Stadthalle hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung in der Stadthalle erfolgt durch vertraglich mit der Stadthalle verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Stadthalle einbringen und dort verzehren. Die Bereitstellung von Speisen oder Getränken durch den Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten ist gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes (Gastronomie-Ablöse) nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit der Stadthalle und dem mit der Stadthalle verbundenen Gastronomieunternehmen möglich.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in der Stadthalle nicht dulden, soweit nicht die Stadthalle vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes gestattet, auf dem Gelände oder in der Stadthalle Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Stadthalle. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der Stadthalle zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Stadthalle keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Fürth und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadthalle verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Stadthalle auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Stadthalle stellt soweit erforderlich den erforderlichen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche An-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

forderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

3. Die Stadthalle behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht nummeriert sind, für Beauftragte, Ordnungsdienst, Behördenvertreter unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die von der Stadthalle ausgestellten Zutrittsberechtigungsscheine.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der Stadthalle für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.

2. Der Kunde stellt die Stadthalle von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadthalle verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Stadthalle (mit-) ursächlich war.

3. Die Stadthalle hat zur Absicherung der Haftung nach Ziffer 1 und 2 eine Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung für die bei ihr stattfindenden Veranstaltungen abgeschlossen. Es bestehen Beschränkungen des Versicherungsumfanges gem. Buchstaben b bis d.

a) Die Beiträge zu dieser Versicherung werden generell zusammen mit den Benutzungsentgelten für die gemieteten Räume erhoben. Weist der Kunde der Stadthalle eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung, welche die Schäden im Sinne des § 15 Ziffer 1 und 2 abdeckt, schriftlich nach, werden bei der Endabrechnung der Veranstaltung die erhobenen Versicherungsbeiträge vergütet.

b) Die Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung der Stadthalle greift nicht bei der Haftpflicht:

- aus vorsätzlicher Schadensverursachung oder Nichtbeachtung von behördlichen Auflagen
- der Veranstaltungsbesucher (lediglich bei von Veranstaltungsbesuchern verursachten Schäden an den zu Veranstaltungszwecken gemieteten oder überlassenen Gebäuden, Räumen und mobilen Einrichtungen wird Ersatz geleistet)
- aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern
- von im Auftrag des Veranstalters tätigen Pop- und Rockgruppen, Berufsorchestern und Tourneetheaterensembles
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht werden
- aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes durch Dritte
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, sowie an Elektro- und Gasgeräten

c) Die Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung ist bezüglich der Haftpflicht des Veranstalters wegen Schäden an den zu Veranstaltungszwecken gemieteten oder überlassenen Gebäuden/Räumen auf einen Betrag von 500.000 € je Schadensfall, bezüglich der mobilen Einrichtungen auf einen Betrag von 30.000 € je Schadensfall, begrenzt. Darüber hinaus ist hier im Schadensfall vom Kunden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € zu leisten.

d) Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz aus der Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung, soweit eine versicherte natürliche oder juristische Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt.

e) Greift die Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung wegen der ge-

nannten Einschränkungen (Buchstaben b bis d) nicht oder nicht vollständig ein, haftet der Kunde trotz Zahlung eines Versicherungsbeitrags insoweit nach den Ziffern 1 und 2.

4. In der Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, haftet der Veranstalter für die die dadurch entstehenden Kosten.

§ 16 Haftung der Stadthalle

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Stadthalle für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Stadthalle für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Stadthalle haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadthalle, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Stadthalle übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Stadthalle gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadthalle.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der Stadthalle nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- | | |
|--|------|
| • bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 25% |
| • bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 50% |
| • bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn | 75% |
| • danach | 100% |

der vereinbarten Nutzungsentgelte für Räume und Flächen. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Betreiberin eingegangen sein. Ist der Betreiberin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik etc.) sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 17.1 enthalten und darin aufgeführt sind.

3. Gelingt es der Betreiberin, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß 17.1 und 17.2 bestehen, soweit die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Stadthalle ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
 - Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Stadthalle
 - Täuschung über Inhalt oder Zweck der Veranstaltung
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
 - Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Untervermietung/ Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der Stadthalle
 - Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth und/oder der Stadthalle
2. Macht die Stadthalle vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 17.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadthalle für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

- Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- Der Stadthalle und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu. Der Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadthalle vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

2. Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 bis 4 oder § 6a nicht unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies der Stadthalle bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich

die „Sicherheitsbestimmungen“ der Stadthalle zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der Stadthalle verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

§ 23 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was durch die unwirksame Klausel geregelt werden sollte. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Stadt Fürth, Stand: 28.4.2022